

## Die Geschäftsbedingungen der europäischen Spediteure, insbesondere die Beschränkung ihrer Haftoflicht.

Von Dr. Ernst Esch, Köln.

Eine für das Wirtschaftsleben bedeutungsvolle, für die Speditionsunternehmungen und ihre Bestandsmöglichkeit ausschlaggebende Frage
ist die Aufstellung und der Geltungsbereich der Bedingungen, unter
denen die Ausführung einer Speditionsleistung übernommen wird.
Diese Frage ist in den letzten Jahren in Rechtsprechung und Literatur lebhaft umstritten worden. Die Rechtsprechung konnte sich nur
zögernd und unsicher den Erfordernissen anpassen, welche durch die
Umstellung aller wirtschaftlichen Dinge geboten waren. Die formale
und die soziologische, freirechtliche Rechtsschule führten einen heftigen Kampf, aus dem die soziologische Schule als Sieger hervorging.
Das Gesetz darf nur den Rahmen für die Rechtsprechung abgeben,
die Entscheidung in einem Streitfalle muß auf den Erfahrungen des
Lebens, auf Treu und Glauben, der Verkehrssitte und dem wirklichen
Willen der Parteien aufgebaut werden.

Aus dem Widerstreit dieser beiden Richtungen ist die tastende, oft widerspruchsvolle, bald den Spediteuren, bald den Interessen der Konsumenten der Spediteure, der Handels- und Industriekreise, nachgebende Rechtsprechung der deutschen Gerichte, einschließlich des Reichsgerichts, zu erklären. Die Folge dieser schwankenden Judikatur ist eine für die Wirtschaftspraxis ganz allgemein sich ergebende Unsicherheit in dem Abschluß und der Durchführung von Speditionsverträgen, deren Klarstellung im allseitigen Interesse lied.

Eingehendere Beschäftigung mit diesem Problem, insbesondere mit Eingehendere Beschänkung der gesetzlichen Haltpflicht der Spediteure, führte zur Untersuchung des tatsächlichen und rechtlichen Zustandes in außerdeutschen Ländern. Die Studien zu dieser Untersuchung mußten sich zunächts auf die regelmäßige Voraussetzung von allgemeinen Geschäftsbedingungen der Speditieure, auf das Vorhandensein von Interessenvertretungen der Speditionsunternehmungen erstrecken. Das Ergebnis dieser Studien sei, nach einer kurzen Erstrecken.

örterung der zur Zeit in Deutschland bestehenden Verhältnisse, im folgenden dargelegt, wobei eine umfassendere Darstellung des interessanten Stoffes einer späteren Gelegenheit vorbehalten bleiben soll.

Der Verein Deutscher Spediteure, Berlin, die alle wirtschaftlich bedeutenden Spediteurunternehmungen umfassende Interessenvertretung der reichsdeutschen Spediteure, hat bereits auf seiner Generalversammlung in Hamburg im Jahre 1908 allgemeine Beförderungsbedingungen" beschlossen, deren Anwendung allen Mitgliedern des Vereins bei Speditionsaufträgen empfohlen wurde. Die Beförderungsbedingungen sind im Jahre 1909 in der Speditions- und Schifffahrtszeitung und der deutschen Industriezeitung bekanntgegeben und durch besonderes Rundschreiben allen Handelskammern zur Bekanntgabe an ihre Mitglieder übersandt worden. In der Folgezeit sind die Bedingungen in mehrfacher Abanderung durch die Tagespresse und die Fachzeitschriften wiederholt veröffentlicht worden. Auf den "allgemeinen Beförderungsbedingungen" oder, wie sie später genannt wurden, den "allgemeinen Geschäftsbedingungen" des Vereins Deutscher Spediteure, fußten die "Zusatzbedingungen", die von den örtlichen Interessenvertretungen der Spediteure, die sich an den meisten größeren Speditionsplätzen bildeten, aufgestellt und der Oeffentlichkeit bekanntgegeben wurden.

Eine der wesentlichsten, in der Praxis zu den meisten Streitfällen führende Bestimmung ist die Haftungsbeschränkung, der Ausschluß der Haftung für eigenes Verschulden und das Verschulden der Angestellten, im Falle der Haftung die Beschränkung auf eine Höchstsumme. Diese Bestimmung ist in den verschiedenen örtlichen Zusatzbedingungen nicht einheitlich geregelt. Die Vorschrift der "Kölner Zusatzbedingungen" lautet: "Der Spediteur haftet für Sachschäden irgend welcher Art nur, wenn ihn selbst ein Verschulden oder seinen gesetzlichen Vertreter ein grobes Verschulden trifft. . . . In allen Fällen . . . bleibt die Haftung . . . auf den Höchstbetrag von 10 .- Mk. für das Brutto-Kilogramm bis zur Höchstgrenze von 5000 .- Mk. für den einzelnen

Vertrag und den einzelnen Schadensfall beschränkt.

Ueber die Geltung der allgemeinen und der Zusatz-Geschäftsbe-

dingungen ist zu sagen:

1. Die Geschäftsbedingungen gelten, wenn sie ausdrücklich mündlich

oder schriftlich vereinbart worden sind.

2. Die Bedingungen gelten auch dann als vereinbart, wenn der Spediteur in seinem Vertragsangebot auf die "beiliegenden" oder auf dem Briefbogen abgedruckten Bedingungen Bezug nimmt, sofern der andere Vertragsteil nicht die Geltung ausdrücklich ausgeschlossen hat. Gleichgültig ist, ob die im Bestätigungsschreiben als beiliegend bezeichneten Geschäftsbedingungen wirklich beilagen oder versehentlich weggelassen uud dem Auftraggeber unbekannt geblieben sind.

3. Der Abdruck oder die Beifügung der Bedingungen in dem Offertschreiben ist nicht erforderlich, wenn in dem Schreiben allgemein auf das Vorhändensein und die Zugrundelegung von allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug genommen ist.

4 Auch ohne besondere Vereinbarung gelten die Bedingungen, wenn der Auftraggeber des Spediteurs weiß oder wissen muß, daß der Spediteur seine Geschäfte nur unter Bedingungen abschließt. Er muß es wissen, wenn die Bedingungen Handelsgebrauch geworden, insbesondere, wenn sie von einer zuständigen Stelle, in erster Linie der Handelskammer, als Handelsgebrauch oder als ortsüblich erklärt worden sind, ferner wenn die Bedingungen als ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht zu gelten haben. In diesen Fällen muß der Güterversender die Bedingungen auch dann gegen sich gelten lassen, wenn er sie nicht kennt.

5. Ob die Bedingungen als ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht zu gelten haben, ist nach Lage des Falles zu beurteilen. Notwendig ist wiederholte Bekanntmachung in Fachzeitschriften, sowie insbesondere in Tageszeitungen, zweckmäßig die Mitteilung an die Handelskammern und sonstigen Interessenvertretungen der Wirtschaftsgruppen. Aushang der Bedingungen in den Geschäftsräumen des

Speditionsunternehmens genügt im allgemeinen nicht.

6. Nach Abschluß des Speditionsvertrages können die nicht zum Vertragsinhalt gewordenen Bedingungen nachträglich dem Güterversender nicht aufgezwungen werden. Jedoch kann dieser sich auch nach Vertragsabschluß mit den ihm bekanntgegebenen Bedingungen einverstanden erklären. Ein stillschweigendes Einverständnis ist anzunehmen, wenn beispielsweise auf einem Güterabholeschein die Bedingungen aufgedruckt sind und der Güterversender das Gut nach

Unterschrift des Abholescheins aushändigt.

7. Der Spediteur kann in den Geschäftsbedingungen seine gesetzliche Haftung ausschließen oder beschränken, mit Ausnahme der Haftung für eigenen Vorsatz, als auch die Haftung für Verschulden des Geschäftsinhabers und seiner Angestellten. Umstritten und bis heute noch nicht endgültig geklärt ist die Frage, inwieweit diese Haftungsbeschränkung von den Spediteuren ihren Kunden zugemutet werden darf. Das Reichsgericht sieht mit Recht dann eine Haftungsbeschränkung als nichtig an, wenn damit eine Ausbeutung einer Monopolstellung beabsichtigt sein sollte. Liegt ein solcher Mißbrauch nicht vor, so erklärt es das Reichsgericht als zulässig, daß die Spediteure ihre Haftung für eigene Fahrlässigkeit, sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Angestellten ausschließen oder beschränken. Ob Mißbrauch einer Monopolstellung vorliegt, will das Reichsgericht nach Lage des Falles beurteilt sehen, wobei es allerdings in neueren Entscheidungen die in den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen keine Stütze findende Auffassung erkennen läßt, daß die Spediteure eine monopolartige Stellung innehaben, vor allem dort, wo ein örtlicher Zusammenschluß der Spediteure erfolgt ist. Als sittenwidrige Ausbeutung dieses Monopols erachtet es das Reichsgericht, wenn die Haftung für eigene oder leitender Angestellten Fahrlässigkeiten ausgeschlossen oder eingeschränkt wird. An dieser Stellungnahme hält das Reichsgericht noch fest, obwohl die übrige Rechtsprechung sich bereits in beachtlichen Entscheidungen gegen die Auflassung der Sittenwidrigkeit der Haftungsbeschränkung gewandt hat.

Den Organisationen und Geschäftsgebräuchen der reichsdeutschen Spediteure entsprechen in vielen Punkten die entsprechenden Einrichtungen in Oesterreich. Die umfassendste der österreichischen Interessenvertretungen der Spediteure ist der "Zentralverband der Spediteure" mit dem Sitz in Wien, der bisher den Namen "Verband österreichischer und ungarischer Spediteure" führte. Ein zweiter Verband ist der "Allgemeine Möbeltransport-Verband", bisher genannt "Verband der österreichischen Möbeltransporteure". Eine Organisation örtlicher Art ist der "Verein der Wiener Spediteure", dem die älteren und bedeutenderen Wiener Firmen angehören. Neben diesem Verein beseht in der "Zwangsgenossenschaft des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft" eine "Fachsektion der Wiener Spediteure", welche alle Spediteure Wiens umfaßt. In dieser Fachsektion liegt gegenwärtig der Schwerpunkt der Interessenvertretung der Wiener Spediteure, während der Verein der Wiener Spediteure seit einiger Zeit in den Hintergrund getreten ist.

Seit dem Kriege bestcht auch eine gesetzliche Vertretung der eine Spediteure im sogenannten "Fachausschuß der Spediteure", der durch Verordnung des Handelsministeriums vom 13. Dezember 1917 ins Leben gerufen und bestimmt war, bei Erfüllung der Aufgaben der Kriegs- und Uebergangswirtschaft mitzuarbeiten. Er ist eine Art Unterorganisation des "Wirtschaftsausschusses der Kaufmannschaft", der gleichfalls durch das Gesetz geschaften und für die Aufgaben der Kriegs- und Uebergangswirtschaft bestimmt war. Sowohl im Wirtschaftsausschuß wie im Fachausschuß sitzt ein Regierungskommissar aus dem Handels-Ministerium.

Der Zentralverband der Spediteure in Oesterreich hat die Handelsgebräuche im Speditionsgewerbe im Jahre 1912 gesammelt und durch
Mitteilungen an die Handelskammern, Gerichte und Wirtschaftsvertretungen bekannt gemacht. Diese Handelsbräuche sind dann durch Beschluß des Vorstandes des Wirtschaftsausschusses der Kaufmannschaft auf Grund § 2 der Verordnung des Handels-Ministeriums vom
13. Dezember 1917 genehmigt worden. Aus den Handelsbräuchen sind
folgende bemerkenswert:

## Uebernahmesätze.

"Feste Uebernahmesätze umfassen nur die Gebühren normal verlaulender Geschätte. In den Uebernahmesätze umfassen sind mangels entsprechender Vereinbarung von vornherein nicht inbegriffen: Bahnnebengebühren, Porti, Stempel, Assekuranzprämien, Zölle, Orenz- und Zollspesen, Krangebühren, die dem Frachtitührer oder Eisenbahn separat zu vergüten sing; Liege-, Wiege- und Lagergelder, Win

terstandskosten u. ä., sofern diese Spesen nicht durch ein Verschulden des Spediteurs entstanden sind.

Alle jene Auslagen, Gebähren und Kosten, welche dem Spediteur bei einzelnen Geschäften durch deren abnormalen Verlauf erwachsen, sind ihm gesondert zu vergüten. Als "abnormal" ist derjenige Verlauf anzuschen, bei welchem Spesen erwachsen, die der Spediteur beim Abschluß nicht kennen konnte. Hierzu gehören z. B. Liegegelder, Übetweinterungskosten, Spesen infolge Einfrilts und Beseitigung von Eisgefahren, Spesen, die durch Störungen im Betriebe des gewählten Frachtführers, Schilfers oder Zwischenspediteurs entstehen, Reparaturkosten u. s.f.

## Versicherung.

Der Spediteur ist nicht verpflichtet, ohne Auftrag des Kommittenten für die Versicherung des Speditions- und Frachtigutes nach irgend einer Richtung vorzusorgen. Die Angabe einer Wertziffer in dem dem Spediteur erfeilten Auftrag ist jedoch als fester Assekuranzauftrag anzusehen, wenn die Angabe der Zülfer nicht ausdrücklich zu anderen Zwecken erfolgt. Ist zwar ein Versicherungsauftrag ersteilt worden, sind jedoch die zu versichernden Gefahren im Auftrag nicht bezeichnet, so versichert der Spediteur bloß die von den inländischen, ungarischen oder von ausländischen, in Oesterreich konzessionierten Versicherungsgesellschaften nach ihren allgemeinen Versicherungsbedingungen für das Speditions- (Frashten anch ihren allgemeinen Versicherungsbedingungen für das Speditions- (Frashten anch ihren allgemeinen Versicherungsbedingungen für das Speditions- (Frashten anch ihren allgemeinen versichen, wie Diebstahl, Beraubung, Bruch etc. werden, soweit ihre Deckung bei einer inländischen, ungarischen oder ausländischen, in Oesterreich konzessionierten Versicherungsgesellschaft möglich ist, nur zulofge besonderen Auftrages versichert,

Die Empfangnahme der Güter erfolgt ohne Nachwiegung, wenn nicht ein besonderer Auftrag vorliegt oder wenn nicht die mangelhafte äußere Beschaffenheit des Gutes Veranlassung zur Nachwiegung des Gutes gibt

Der dem Spediteur erteilte Auftrag gilt seitens desselben für erfüllt, wenn er das Gut dem Empflänger vor seinem Wohnhaus oder seinem Geschältslekle zur Abnahme bereitgestellt hat. Der Spediteur ist jedoch auf vorheriges Verlangen des Empflängers verpflichtet, auf eigene Gefahr gegen Vergütung der Kosten das Abtragen der Güter nach mit Fuhrwerken nicht erreichbaren ebenerdigen Lokalen, in Stockwerke und in Keller, bezüglich aller Sendungen, deren einzelne Stücke nicht mehr als 50 kg. wiegen und durch einen Mann getragen werden können, zu übernehmen.

## Beförderungsart.

Kann der Transport auf verschiedenen Routen, mit Hille verschiedener Wageripen oder in verschiedener Art (z. B. zu Lande oder zu Wasser, als Eli- oder Pracht- oder Sammelgut) durchgeführt werden, so bleibt mangels besonderer Weisung die entsprechende Wahl dem Ermessen des Spediteurs überlassen. Der Spediteur kann jedoch das Ott nur in derselben Beforderungsart weitersenden, in der er es empfangen hat. Die Vorschriften der übergebenen Begleitpapiere sind immer einzuhalten.

lst bei Eisenbahntransporten nur der Ort in der Verfügung des Auftraggebers angegeben, so hat der Spediteur die nach seinem Ermessen günstigste Bahn-(Schiffs-) Station zu wählen,"

Der Zentralverband der Spediteure hat weiterhin allgemeine Beförderungsbedingungen verfaßt und bekannt gegeben. In diesen Bedingungen ist die Haftung des Spediteurs durch folgende Bestimmungen entsprechend den reichsdeutschen Vorschriften eingeschränkt worden:

"Für Geld, Wertpapiere, Urkunden, Kunstgegenstände und Kostbarkeiten aller Art, ferner lür Waren, deren Wert über Kronen 26 per Kilogramm beträgt, haftet der Spediteur nur, wenn ihm der Wert oder die Beschaffenheit des Outes so rechtzeitig bekannt gegeben wurde, daß er die Uebernahme des Auftrages ablehnen oder die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln treffen konnte,

Für Verlust, Minderung oder Beschädigung des Outes in der Zeit von der Uebernahme desselben bei der Partei bis zur erfolgten Uebergabe an die Verkehrsanstalt oder an den Emplänger oder umgekehrt haltet der Spediteur auch als Frachtführer, solern Halfung besteht, höchstens mit Kronen 1000 per Kollo, wenn ihm keine Wertangabe gemacht oder kein Versicherungsauftrag erteilt wurde. Hat jedoch die Partei für das Out dem Spediteur für die erwähnten Gefahren im Wertangabe gemacht oder einen Versicherungsauftrag mit Wertangabe erteilt, dann haltet der Spediteur für den wirklichen Schaden, jedoch höchstens bis zu dem versicherten Wert."

Es ist den österreichischen Spediteuren bisher noch nicht gelungen, die Bestimmungen über die Haftungsbeschränkung durch den Wirtschaftsausschuß der Kaufmannschaft anerkennen und in die Handelsbräuche übernehmen zu lassen. Der Zentralverband der österreichischen Spediteure versucht zur Zeit die Aufnahme der Haftungsbeschränkungsklausel in die Handelsbräuche durchzusetzen. Die Kammer flir Gewerbe, Handel und Industrie hat in einem Rundschreiben von allen österreichischen Wirtschaftskorporationen Gutachten zu der von den Spediteuren gewünschten Maßnahme verlangt. Die Gutachten sind jedoch größtenteils in einem den Spediteuren ungfinstigen Sinne ausgefallen, insbesondere mit Rücksicht auf die zu geringe Höhe der Haftung. Die Spediteure versuchen nunmehr durch Erhöhung der Haftungssumme dem Widerstand zu begegene.

Wenn auch eine allgemeine Anerkennung der Haftungsbeschränkungsklausel als Handelsbrauch noch nicht erfolgt ist, so ist die Klausel doch bereits durch mehrere Gerichtsurteile als zu Recht bestehend anerkannt worden. In keinem Falle ist in Oesterreich bisher die Haftungsbeschränkung als wider die guten Sitten verstoßend und daher als nichtig erklärt worden. Von einer Monopolstellung der Spediteure und der sittenwidrigen Ausnutzung dieser Stellung haben die öster-

reichischen Richter bisher noch nicht gesprochen.

Die ungarischen Spediteure sind im, Landesverband der ungarischen Spediteure" mit dem Sitz in Budapest zusammengfaßt. Auch dieser Verband hat Geschäftsbedingungen ausgearbeitet, die für den Geschäftsverkehr der Spediteure Gültligkeit haben. Die Geschäftsbedingungen enthalten ebenso wie die Beförderungsbedingungen der österreichischen Spediteure auch Beförderungstarile, zu deren Einhaltung die ungarischen Spediteure verpflichtet sind. Eine derartige allgemeine Bindung sämtlicher Spediteure eines Landes auf die Tarife ist im reichsdeutschen Speditionsgewerbe nicht eingeführt, wohl aber im Möbeltransportgewerbe, in welchem die Tarif- und Interessengemeinschaft des deutschen Möbeltransports für alle der Interessengemeinschaft des deutschen Möbeltransports für alle der Interessengemeinschaft angeschlossenen Verbände und deren Mitglieder gültige Tarife aufgestellt hat. Die Tarifregelung der Spediteure in Deutschland erfolgt fast ausschließlich durch die örflichen Organisationen.

Nach den Geschäftsbedingungen des Landesverbandes der ungarischen Spediteure haftet der Spediteur bei Wertangabe für den vollen Wert des Gutes. In der Wertangabe wird ein Auftrag zur Versicherung des Gutes erblickt. In Ermangelung eines Versicherungsauftrages haftet der Spediteur nur bis zum Höchstwerte von 250 Kronen pro Kolli. Die ungarische Kaufmannschaft ist durch wiederholte Bekanntmachungen auf die Beschränkungsklausel aufmerksam gemacht worden; sie hat sich im Großen und Ganzen damit abgefunden. Sie sichert sich durch regelmäßige Erteilung von Versicherungsaufträgen für des Gut.

Die Spediteure in der Tschechoslowakei sind in zwei Verbänden zusammengefaßt, die deutschen, magyarischen und einige gemäßigte tschechoslowakische Spediteure im "Globus, Verband internationaler Spediteure in der Tschechoslowakei" in Prag, die tschechischen im "Svaz ceskoslovenskych zasilatelu", dem "Verband tschechoslowakischer Spediteure" in Prag. Beide Verbände sind mit der Ausarbeitung von Geschäftsbedingungen, in Anlehnung an diejenigen des Vereins Deutscher Spediteure, beschäftigt. In diese Bedingungen soll auch die Haftungsbeschränkung aufgenommen werden, ähnlich wie sie bereits bei einer Reihe örtlicher Vereinigungen in der Tschechoslowakei in Kraft sind. So lautet z. B. die entsprechende Bestimmung der Tetschen-Bodenbacher Spediteure: "Laut Bedingungen des Vereins Tetschen-Bodenbacher Spediteure ist unsere Haftpflicht für alle von uns behandelten Güter, gleichviel, aus welchem Anlaß wir zu haften haben, in der Weise beschränkt, daß in einem von uns zu vertretenden Schadensfalle der Wert des betreffenden Gutes mit höchstens Kronen 150 für 100 kg Rohgewicht anzunehmen ist." Die Worte "gleichviel, aus welchem Anlaß wir zu haften haben", stellen dieselbe weitgehende Haftungsbeschränkung dar, wie sie in Deutschland üblich ist.

Eine noch junge Organisation ist der "Verb and der Spediteure des Königreichs Jugoslawien" mit dem Sitz in Zagreb. Eigene Geschäftsbedingungen hat dieser Verband noch nicht, er richtet sich im wesentlichen nach den Gepflogenheiten der österreichischen Spediteure, ohne allerdings mangels innerer Geschlossenheit eine einheitliche Front in seinem Geschäftsgebaren zu zeigen. Bemerkenswert ist, daß sich vor kurzer Zeit das jugoslawische Justizministerium an den Verband mit dem Ersuchen um Vorschläge zur Bearbeitung neuer Gesetzentwürfe, die Spedition betreffend, gewandt hat, ein Verfahren, von dem manches Justizministerium anderer europäischer Länder etwas lernen könnte.

In Rumänien besteht keine organisierte Interessenvertretung der Spediteure. In einigen Fällen haben sich die Spediteure zwecks gemeinsamen Vorgehens in einer bestimmten Standesfrage vorübergehend zusammengeschlossen, ein dauernder Zusammenschluß ist jedoch daraus nicht entstanden. Lediglich in einigen kleineren Städten, insbesondere in den Gebieten der ehemaligen österreichischen und ungarischen Monarchie bestehen örtliche Interessen-Vereinigungen der Spediteure, die

es aber zu einer größeren Bedeutung nicht gebracht haben.

Infolge des mangelnden Zusammenschlusses bestehen auch keine allgemeinen Geschäftsbedingungen. Jedes Unternehmen arbeitet seine Beförderungsbedingungen nach der Eigenart seines Betriebes aus, wobei allerdings die Hauptvorschriften der größeren Firmen übereinstimmend lauten.

In diesen Sonderbedingungen der einzelnen Unternehmungen wird seit einiger Zeit eine Haftungsbeschränkungsklausel aufgenommen, welche besagt, daß bei Verlust, Beschädigung oder Verspätung eines Gutes seitens des Spediteurs nur jene Entschädigung geleistet wird, welche die am Transport beteiligten Verkehrsanstalten oder die Versicherungsgesellschaften ihnen vergüten. Die rumänischen Spediteure haben diese Einschränkung soweit ausgedehnt, daß sie die Schadensbeträge erst nach Flüssigmachung durch die Verkehrsanstalten oder die Versicherungsgesellschaften auszahlen. Die Haftungsbeschränkung gilt jedoch anders wie in Deutschland nicht in den Fällen grober Fahrlässigkeit. In diesen Fällen tritt also die volle Haftung ein.

Die gesetzliche Haftung der Spediteure ist in dem rumänischen Handelsgesetzbuch gleichgestellt der Haftung des Frachtführers. Unter "Caraus" versteht das rumänische Handelsgesetzbuch "eine Person, welche sich verpflichtet, selbst Transporte auf irgendeine Weise auszuführen, oder aber Transporte von Gegenständen jedweder Art ausführen zu lassen. Diese Zusammenwerlung zweier verschiedener Gewerbezweige hat in der Praxis der rumänischen Gerichte zu zahlreichen Irtümern und Verwechslungen zwischen der Haftpflicht des Frachtführers und des Spediteurs, des Frachtvermittlers, geführt. Eine für die Spediteure ungünstige Folge ist die weitere Ausdehnung der gesetzlichen Haftpflicht des Spediteurs. Die Bestimmung lautet:

"Der Spediteur (Frachtführer) ist für den Verlust oder die Beschädigung der ihm zum Transporte anvertrauten Güter von dem Augenblicke an verantworllich, in welchem er diese übernimmt, bis zum Zeitpunkt ihrer Uebergabe an den Empfänger, außer wenn er den Nachweis führt, daß der Verlust oder die Beschädigung durch einen Zufall oder ein Ereignis höherer Gewalt verursacht wurde, ebenso durch innere Fehler oder mangelhafte Beschaffenheit der Güter und bei Verschulden des Absenders oder des Empfängers."

Die durch die weitgehende Hattpflicht geschaffene ungünstige Stellung der rumänischen Spediteure wird durch eine für den Transportvertrag gesetzlich festgesetzte kurze Verjährungsfrist in etwa verbessert. Die Ansprüche gegen den Spediteur aus dem Transportvertrage verjähren innerhalb 6 Monaten bezw. innerhalb eines Jahres, falls der Transport von oder nach außereuropäischen Ländern durchgeführt worden ist.

In Italien gibt es keine dem Verein Deutscher Spediteure entsprechende Vereinigung. Infolgedessen gibt es auch keine allgemeinen Belörderungsbedingungen, auch keine Haltungsbeschränkung. Es ist die Regel, daß der Spediteur für das Gut in vollem Umfang haftet, wenn er nicht im einzelnen Falle mit seinem Kunden besondere Abmachungen getroffen hat. In einigen Städten sind Versuche zu einem Zusammenschluß gemacht worden. So hat sich in Rom eine Transportgewerbe-Vereinigung gebildet mit dem Zweck, Mindestpreise für Transporte festzusetzen und die Innehaltung dieser Preise von den Mitglieden zu erzwingen. Auf die Frage der Haltungsbeschränkung gehen die Bedingungen dieser Vereinigung nicht ein. Beachtlich ist eine bezirkliche Vereinigung italienischer Spediteure, welche sich in Mailand gebildet hat, die "Associazione Lombarda FRA GLI INDUSTRIALI IN TRANSPORTI". Dieser Vereinigung sind die größten italienischen Speditionsfirmen beigetreten. Sie hat einen allgemein gültigen Tarif aufgestellt und in diesen Tarif einige Beförderungsbedingungen aufgenommen, in denen die Haftung auf ein Maximum von L5000 für jedes Kolli beschränkt ist.

In der Schweiz haftet der Spediteur nach schweizerischem Obligationsrecht bei Verlust einer Sendung für den vollen Handelswert des Gutes, also einschließlich Fracht, Zoll und Gewinn. Der "Verband der schweizerischen Spediteure" mit dem Sitz in Bern hat allgemeine Bedingungen ausgearbeitet, welche bei Speditionsgeschäften für beide Teile verbindlich sein sollen. Auf Grund dieser Bedingungen haftet der schweizerische Spediteur nur bei grobem eigenen Verschulden oder bei grobem Verschulden von Hilfspersonen. In keinem Falle haftet der Spediteur für mehr als den Fakturawert, welchen das Frachtgut zur Zeit der Aufgabe am Versanderte heite.

Die allgemeinen Bedingungen der schweizerischen Spediteure gelten bisher nicht auf Grund öffentlicher Bekanntmachung oder Erklärung als Handelsbrauch. Sie müssen jedem einzelnen Kunden zugestellt werden unter dem ausdrücklichen Hinweis darauf, daß der Transport nur auf Grund dieser Bedingungen ausgeführt werde. Die Schweizer Gerichte haben sogar den Abdruck der allgemeinen Bedingungen auf der Rückseite einer Frachtofferte als nicht genügend angesehen, wenn nicht auf der ersten Seite ausdrücklich darauf hingewiesen ist, daß nur zu den umstehend abgedruckten Bedingungen der Transport übernommen werde. Um die Bedingungen zum Handelsprauch werden zu lassen, sind sie vom Schweizer Spediteur-Verband im vergangenen Jahre wiederholt in der Tagespresse bekannt gemacht, auch bei den schweizerischen Gerichten und Handelskammern hinterlept worden.

Die holländischen Spediteure, deren bedeutendsten Firmen in dem "Verein Rotterdamer Spediteure" und dem "Verein Amsterdamer Spediteure" zusammengeschlossen sind, schließen ihre Transporte unter den allgemeinen Bedingungen der "Vereeniging van Rotterdamsche Expediteurs" sowie des "Amsterdamer Spediteurvereins" ab. Diese Bedingungen sind den deutschen Bedingungen nachgebildet. Auffallend ist, daß die Bedingungen von Rotterdam und Amsterdam sich in der wichtigsten Bestimmung, der Haftungsbeschränkung, unterscheiden. Während die Amsterdamer Spediteure noch keine Ein-

schränkung der Haftung kennen, haben die Rotterdamer Spediteure ihre Haftung dahin eingeschränkt, daß der Wert der Güter für die Berechnung der Schadensvergütung in keinem Falle höher als mit 10,60 das Kilo Brutto angenommen wird. Ob die holländischen Spediteure mit dieser Bestimmung auch ihre Haftung im Falle der Fahrlässigkeit einschränken wollten, kann zweifelhaft sein. Der Verein Rotterdamer Spediteure ist der Auffassung, daß die Gerichte eine Beschränkung der Verantwortlichkeit für fahrlässig verursuchte Schäden, weil wider die gruten Sitten verstoßend, nicht anerkennen würden.

Eine allgemeine Anerkennung der Bedingungen durch die holländischen Wirtschaftskreise ist noch nicht erfolgt. Sie müssen also im Einzelfalle zum Vertragsinhalt gemacht werden, wobei dem Spediteur der Nachweis freisteht, daß auch in den Fällen, in denen auf die Bedingungen nicht ausdrücklich Bezug genommen worden ist, diese

dennoch gelten, da sie dem Kunden bekannt waren. Die gesetzlichen Vorschriften über die Pflichten des Spediteurs

entsprechen in Holland den deutschen Bestimmungen. In Luxemburg besteht weder ein organisatorischer Zusammen-

In Luxemburg besteht weder ein organisatorischer Zusammenschluß der Spediteure, noch sind allgemeine oder für den einzelnen Spediteur Geltung habende Beförderungsbedingungen aufgestellt worden. Der Geschäftsverkehr vollzieht sich daher unter voller Verant-

wortlichkeit des Spediteurs.

In Belgien liegt die Organisation der Spediteure sehr im Argen. Eine Landesorganisation besteht nicht. Zwar besteht an einzelnen größeren Plätzen, so z. B. in Antwerpen ein "Cercle des Expediteurs", dem jedoch nur ein Tell der ortsansässigen Spediteure angeschlossen ist. Der Zweck dieses Zusammenschlusses ist, die Interessen der Spediteure bei der zuständigen Handelskammer zu vertreten. Mangels organisatorischen Zusammenschlusses bestehen auch keine allgemein gültigen Geschäftsbedingungen. Jede Firma hat ihre eigenen Uebernahmebedingungen, die zwar in wesentlichen Punkten mit denen anderer Firmen übereinstimmen. In diesen Bedingungen pflegen die belgischen Spediteure eine weitgehende Haftungsbeschränkung zu vereinbaren, ähnlich wie sie von belgischen See-Reedereien in ihren Seekonnossementen allgemein aufgenommen werden:

Le vapeur n'est pas responsable pour pertes, avaries ou vols de marchandises, qui peuvent être couvertes par assurance".

Auf Grund des französischen Handelsgesetzbuches besteht für die französischen Spediteure eine volle Haftung mit Ausnahme der höheren Gewalt. Diese Haftung hat die Vereinigung französischer Spediteure, "chambre Syndicale des transports", welche ihren Sitz in Paris hat, während des Krieges auf 2 Fres. das Kilo einzuschränken beschlossen. Der Beschluß wurde der Kundschaft mitgeteilt, auch öffentlich bekannt gemacht. Allgemeine Geltung hat jedoch die Haftungsbeschränkung in Frankreich nicht erlangt. Die nach dem code de commerce sowohl für den Spediteur wie für den Frachtfährer bestehende Haftung für den vollen Wert der ihnen anvertrauten Güter kann nur durch ausdrückliche Vereinbarung mit den Gilterversen-

dern eingeschränkt werden. Die öffentliche Bekanntmachung der Haftungseinschränkung genügt in Frankreich nicht, um sie zur allgemeinen Geltung zu bringen. Sogar die Mitteilung der Bedingungen an die Kunden durch Rundschreiben oder durch Hinweis auf den Briefköpfen wird als nicht genügend anerkannt, sofern nicht ein ausdrückliches Anerkenntnis des Einverständnisses des Kunden mit den Bedingungen erfolgt.

erfolgt.

Die französischen Spediteure sind nicht stark genug organisiert, um die Haftungsbeschränkung allgemein durchzusetzen. Ein zu schroffes Vorgehen würde die Kundschaft in die Arme der Eisenbahnverwaltung und der außenstehenden Spediteure treiben, wobei zu beachten ist, daß in Frankreich die Eisenbahnverwaltung in gleicher Weise wie die Spediteure das Abholen und den Versand der Güter bewerkstelligen.

In Spanien ist zu unterscheiden zwischen Spediteuren und Zollagenten. Wirtschaftlich bedeutsamer sind die Zollagenten, welche die zollamtliche Abfertigung der Güter an den Hafenplätzen vornehmen und dann die Ware einem Rollfuhrunternehmer zur Weiterbeförderung übergeben. Die Zollagenten sind meist gleichzeitig Spediteure, während umgekehrt die Spediteure darnach trachten, die Eigenschaft eines Zollagenten zu erlangen, oder aber, die Inlandspediteure, mit Zollagen-

ten in ein enges geschäftliches Verhältnis zu treten.

Eine wirtschaftliche Interessenvertretung der Spediteure, soweit sie nicht Zollagenten sind, besteht nicht. Die Zollagenten haben sich an den Hafenplätzen und Grenzübergängen zusammengeschlossen, in den sogenannten "Colegios de Comisionistas y Agentes de Aduanas". Diese Gruppen arbeiten zur Zeit noch nicht zusammen -Bestrebungen auf Schaffung einer einheitlichen über ganz Spanien sich erstreckenden Organisation sind im Gange - sondern es besteht eine selbständige Gruppe Nordwest, die Gruppe spanisch-französischer Grenzübergang, die Gruppe Barcelona und die Gruppe Mittelmeer. Diese Gruppen arbeiten nicht nur nicht zusammen sondern bekämpfen sich untereinander, hervorgerufen durch das Bestreben, bei der großen Zahl Eingangshäfen in Spanien den Verkehr nach dem Hafen der Gruppe zu lenken. Die Folge ist, daß jede Gruppe ihre eigenen Geschäftsbedingungen hat, die insbesondere in der Berechnung der Gebührensätze wesentlich voneinander abweichen. Die Mitglieder der einzelnen Gruppen sind unter Androhung von Vertragsstrafen an die Innehaltung der von der Gruppe aufgestellten Mindesttarife gebunden.

Eine Haftungsbeschränkung ist in Spanien unbekannt. Die Spediteure und Zollagenten haften in demselben Umfange wie die Eisen-

bahngesellschaften.

In England ist das Speditionsgewerbe meist mit dem Schiffsmaklergeschäft verbunden. Eine besondere Organisation der englischen
Spediteure gibt es nicht. Wohl besteht in London eine "Shipping
and Forwarding Agents Conference", deren Bedeutung aber keine
umfassende ist. Die Bedingungen, unter denen die englischen Spediteure ihre Geschäfte abschließen, stimmen in der Regel mit denen
der Schiffsagenten überein. Wenn auch die Bedingungen nicht für das

ganze Land einheitlich festgelegt sind, so sind sie doch in den einzelnen Unternehmungen im wesentlichen einheitlich aufgestellt. Meist ist in den Bedingungen die Haftung eingeschränkt, und zwar auf 10 Pfund für das Kolli, bei einigen Firmen sogar auf 5 Pfund und weniger.

Aus den Bedingungen eines großen englischen Unternehmens sind

folgende Vorschriften von Interesse:

"Die Haftpflicht der Unternehmer für Verlust und Schaden eines jeden einzelnen Artikels, Gegenstandes oder Ballen (ob dem Lagermeister oder Unternehmer übergeben oder nicht) ist beschränkt auf 10 Pfund. Die Unternehmer sind aber gern bereit, im Namen des Kunden eine Versicherung abzuschließen gegen größeren Verlust oder Schaden. Hierzu ist jedoch Voraussetzung schriftlicher

Auftrag, sowie richtige Vorausbezahlung der Versieherungsprämie

Die Unternehmer sollen unter keinen Umständen haftbar sein für Schaden, der durch Feuchtigkeit (auch nicht durch eigene Fahrlässigkeit verschuldet) oder durch Motten entsteht, oder für Verlust oder Schaden verursacht durch Werke Gottes, Bürgerkrieg, Invasion, Krieg oder Explosion, Eisenbahnunglücke und Seegefahr oder für Wertminderung oder Defizit am Gewicht bei leicht verderblichen Gütern. Die Unternehmer sind nicht verantwortlich bei Verlust oder Schaden, verursacht durch Feuer beim Transport, Lagerung oder Verpackung, doch wollen sie eine Versicherung im Namen des Kunden abschließen, falls sie hierzu schriftlichen Auftrag erhalten,

Im Falle auf Grund dieses Vertrages eine Schadenersatzforderung enstünde, so muß sie innerhalb 3 Tagen nach Abholen oder Abliefern der Güter schriftlich eingereicht werden, oder falls es sieh um behaupteten Verlust handelt, innerhalb 3 Tagen nach dem Zeitpunkt, wo die Güter, deren Verlust behauptet wird, bei regelmäßigem Verlauf hätten eintreffen müssen. Die Unternehmer sollen für keine solche Forderung haftbar sein, wenn sie nicht innerhalb dreier Tagen angemeldet ist, wobei die Zeit als wesentlicher Bestandteil des Vertrages gelten soll; desgleichen sind die Unternehmer dann nicht haftbar, wenn in dem Gebäude, zu oder von dem die Güter transportiert werden, andere als die Arbeiter der Unternehmer tätig sind und die Forderung nicht sogleich bei der Ablieferung geltend gemacht wird, Im Falle aber ein Gegenstand verloren geht oder beschädigt wird, für den die Unternehmer halten, dann soll es ihnen immer noch freistehen, den Gegenstand zu ersetzen oder zu bezahlen,"

Diese Bedingungen enthalten keine ausdrückliche Bestimmung, ob die Einschränkung der Haftung auch dann eintritt, wenn der Schaden durch Verschulden des Geschäftsinhabers oder seiner Leute entstanden ist. Hierüber findet sich in den Bedingungen eines anderen englischen Unternehmens die Vorschrift, daß bei eigenem Verschulden des Firmeninhabers die volle Haftung übernommen, dagegen die Haf-

tung bei Verschulden der Angestellten abgelehnt wird.

In Litauen bestehen weder Interessenvertretungen noch allgemeine Geschäftsbedingungen der Spediteure. Von den deutschen Spediteuren in Litauen ausgehende Bestrebungen, die Bedingungen des Vereins Deutscher Spediteure einzuführen, haben noch keinen Erfolg

In Polen ist das Speditionsgewerbe am mangelhaftesten von allen bisher genannten Ländern organisiert. Während in den übrigen Ländern, in denen heute noch kein organisierter Zusammenschluß besteht, doch wenigstens Bestrebungen auf Schaffung eines solchen im Gange sind, ist in Polen derartiges in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Eine Einschränkung der vollen Haftung des Spediteurs für den Verlust oder Beschädigung von Gütern wird in Polen in der Regel nicht vereinbart. Die Spediteure haften daher fast in sämtlichen Schadensfällen in vollem Umfange.

Die Spediteure der nordischen Staaten sind in dem "Nördiskt Speditörförbund" zusammengeschlossen. Dieser Verband umfaßt die Spediteur-Vereine von Gotenburg, Helsingfors, Kristiania, Kopenhagen und Stockholm. Er entwickelt eine im Interesse der nordischen Spediteure wertvolle Tätigkeit. Die von ihm ausgearbeiteten "Gemeinsamen Bestimmungen des nordischen Spediteurverbandes" sind sorgfältig aufgestellt und werden allgemein beachtet. Die Bestimmungen enthalten auch eine Haftungseinschränkung, "Die Haftung sowohl für Transport als für Lagerung wird auf Kr. 1.- das Bruttokilogramm beschränkt. jedoch nicht über Kr. 500 .- für jedes Kolli." Wenn auch nicht ausdrücklich gesagtist, daß die Einschränkung auch im Falle des Verschuldens des Spediteurs oder seiner Erfüllungsgehilfen eintritt, so ist dies doch nach dem Gesamtinhalt der Bestimmungen und der Einordnung der Haftungsbeschränkung an den Schluß der Vorschriften über die Haftung des Spediteurs als gewollt anzunehmen.

Das Ergebnis vorstehender Untersuchung ist folgendes: Entsprechend dem Vorbild der reichsdeutschen Spediteure, dem sich die österreichischen Spediteure bereits in vollem Umfange angeschlossen haben, sind in fast allen europäischen Staaten mit wirtschaftlich bedeutsamem Speditionsgewerbe Bestrebungen auf Zusammenschluß zu Interessenvertretungen vorhanden. Der treibende Grund zu diesen Bestrebungen ist die Erkenntnis der Notwendigkeit, im Interesse der Erhaltung der Betriebe Maßnahmen unter den Landesspediteuren zu vereinbaren, die einmal einen Schutz gegen unlautere Konkurrenz darstellen, sodann die unter den gegebenen allgemeinen Verhältnissen, insbesondere mit Rücksicht auf die Vergütung für die Speditionsleistung erforderliche Einschränkung der gesetzlichen Haftpflicht festzulegen. Wo es noch nicht zu Landesorganisationen der Spediteure gekommen ist, haben doch diese Beweggründe die Bildung örtlicher Vereinigungen im Gefolge gehabt oder wenigstens die einzelnen Unternehmungen veranlasst, in ihren Geschäftsbedingungen die gesetzliche Haftung weitgehend einzuschränken. Diese Tatsache wird zur Schaffung größerer Organisationen mit stärkerer Durchschlagskraft führen.

Noch einen Gedanken hat die Untersuchung nahegelegt: Fühlung zu suchen mit den vorhandenen und im Werden begriffenen Organisationen des europäischen Speditionsgewerbes, zunächst zwecks Aussprache über gemeinsame Fragen, von denen die Haltungsbeschränkung eine der wichtigsten ist. Ob aus dieser ersten Fühlungnahme eine dauernde wird, läßt sich nicht absehen. Jedenfalls haben die Vorarbeiten zu dieser Studie gezeigt, daß lebhaftes Interesse für ein Zusammengehen der europäischen Spediteure in wichtigen Fragen des Gewerbes vorhanden ist, ein Zusammengehen, das nicht nur dem Speditionsgewerbe und dem Gesamtverkehr, sondern auch den Beziehun-

gen der Völker untereinander förderlich sein könnte.

